
Bundesbeschluss

Entwurf

über die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in den Jahren 2025–2028

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe wird ein Gesamtkredit von **9511,5 Millionen Franken** bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	in Mio. Franken
a. Verpflichtungskredit Entwicklungszusammenarbeit	6649,5
b. Verpflichtungskredit Humanitäre Hilfe	2862.1

³ Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2025.

⁴ Es können bis zum 31. Dezember 2028 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

⁵ Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit kann in der Periode 2025–2028 zwischen den beiden Verpflichtungskrediten Verschiebungen in der Höhe von maximal **240** Millionen Franken vornehmen.

¹ SR 101

² SR 974.0

³ BBl 202X ...

Art. 2

Die Beträge der Verpflichtungskredite nach Artikel 1 Absatz 2 beruhen auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020: 100 Punkte) sowie auf folgenden Teuerungsannahmen:

- a. 2025: +1,2 %;
- b. 2026: +1,0 %;
- c. 2027: +1,0 %;
- d. 2028: +1,0 %.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2025–2028

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung⁴,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe⁵,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁶,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit wird ein Verpflichtungskredit von **1608,5** Millionen Franken bewilligt.

² Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2025.

³ Es können bis zum 31. Dezember 2028 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

Der Betrag des Verpflichtungskredits nach Artikel 1 beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020: 100 Punkte) sowie auf folgenden Teuerungsannahmen:

- a. 2025: +1,2 %;
- b. 2026: +1,0 %;
- c. 2027: +1,0 %;
- d. **2028: +1,0 %.**

⁴ SR 101

⁵ SR 974.0

⁶ BBl 202X ...

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

über die Finanzierung von Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit in den Jahren 2025–2028

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung⁷,
gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen
zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte⁸,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit wird ein Verpflichtungskredit von 273,9 Millionen Franken bewilligt.

² Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2025.

³ Es können bis zum 31. Dezember 2028 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

¹ Der Betrag des Verpflichtungskredits nach Artikel 1 beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dezember 2020: 100 Punkte) sowie auf folgenden Teuerungsannahmen:

- a. 2025: +1,2 %;
- b. 2026: +1,0 %;
- c. 2027: +1,0 %;
- d. 2028: +1,0 %.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

⁷ SR 101

⁸ SR 193,9

⁹ BBl 202X...

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Finanzierung der Stiftung für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes für die Jahre 2025–2028

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹⁰,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe¹¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Stiftung für das Internationale Komitee des Roten Kreuzes wird ein Verpflichtungskredit von 57,2 Millionen Franken bewilligt.

² Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2025.

³ Es können bis zum 31. Dezember 2028 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹⁰ SR 101

¹¹ SR 974

¹² BBl 202X...